

REESER



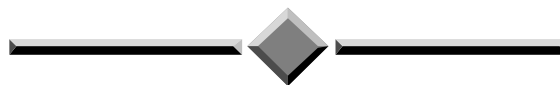
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 11, Jahrgang 2021, vom 07.07.2021

Inhaltsverzeichnis:

Pkt.	Inhalt	Seite
1	Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 6 „Grüttweg/Emmericher Straße“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)) <ul style="list-style-type: none">➤ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)➤ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	1
2	Ortsübliche Bekanntmachung der Firma Amprion GmbH für die Gleichstromverbindung A-Nord im Bereich der Stadt Rees hier: Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	4
3	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Offenlegung von Grenzniederschriften in der vereinfachten Flurbereinigung Rees-Löwenberg-Teilgebiet B	9
4	Änderung des nachfolgend genannten Bebauungsplanes der Stadt Rees -Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	10



1. Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 6 „Grüttweg/Emmericher Straße“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 6 „Grüttweg/Emmericher Straße“ der Stadt Rees gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8

i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes R 6 „Grüttweg/Emmericher Straße“ beinhaltet die Umwandlung der öffentlichen Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbindung Sport- und Badegebiet als Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kindergarten. Der B-Plan betrifft den südöstlichen Eckbereich der Parzelle 461, Flur 24, Gemarkung Rees.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 6 „Emmericher Straße/Grüttweg“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



--- Grenzen des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 6 „Grüttweg/Emmericher Straße“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2021

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und bislang folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
Mensch		
Schutzgut Mensch Lärm	Schallimmissionsprognose zur 3. Änderung des Bebauungsplanes R 6	Immissionsschutz-Gutachten, Büro Uppenkamp + Partner vom 02.02.2021

Tiere und Pflanzen		
Schutzgut Tiere und Pflanzen	Information zu den Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Büro Stadt- Umbau vom 04.06.2021
Boden und Fläche		
Schutzgut Boden Geologische Bodenverhältnisse	Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Standortverhältnisse	B-Plan R6 in Rees- Ergebnisse einer versickerungstechnischen Bodenuntersuchung vom Büro Geokom vom 25.05.2021
Wasser		
Schutzgut Wasser Versickerung Starkregen	Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Standortverhältnisse Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens nach DIN 1986-100	B-Plan R6 in Rees- Ergebnisse einer versickerungstechnischen Bodenuntersuchung vom Büro Geokom vom 25.05.2021 Ermittlung des erforderlichen Rückhaltevolumens nach DIN1986-100 für drei Bebauungspläne der Stadt Rees vom Büro Hydrotec vom April 2021

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes R 6 „Grüttweg/Emmericher Straße“ der Stadt Rees mit Begründung und Artenschutzfachbeitrag in der Zeit

09.08.2021 bis zum 13.09.2021 (einschließlich)

im 1. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, Zimmer 104 und 106 während folgender Dienststunden erneut zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr.

Der freie Zugang zu den Planunterlagen ist aufgrund der aktuellen Corona Pandemie und den dadurch notwendigen Schutzmaßnahmen mittels telefonischer Terminvereinbarung gegeben.

Die Öffentlichkeit wird gebeten, sich unter der **Telefonnummer 02851/51129 oder 02851/51130** zu melden und einen Termin zu vereinbaren. Der Zugang wird dann durch einen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin gewährleistet. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stadtplanung@stadt-rees.de) eingereicht werden.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Rees (www.stadt-rees.de>>**Bauen & Wirtschaft**>> **Aktuelle Beteiligungen**) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4 a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes (www.uvp-verbund.de) zu erreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und dieser Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates vom 23.06.2020 zur Aufstellung 3. Änderung des Bebauungsplanes R 6 „Grüttweg/Emmericher Straße“ der Stadt Rees gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB und die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 16. Juni 2021

Christoph Gerwers
Bürgermeister

- | |
|---|
| <p>2. Ortsübliche Bekanntmachung der Firma Amprion GmbH für die Gleichstromverbindung A-Nord im Bereich der Stadt Rees hier:
Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung</p> |
|---|

GLEICHSTROMVERBINDUNG A-NORD ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT REES

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplan-gesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Die erstmals im Jahr 2020 angekündigten Vorarbeiten konnten im vorgesehenen Zeitraum nicht auf allen Flurstücken abgeschlossen werden. Auf diesen bisher nicht untersuchten Flurstücken werden die Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

Montag, 02.08.2021, bis Dienstag, 02.11.2021,

durchgeführt.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flurstücken auf denen die Vorarbeiten bereits vollumfänglich durchgeführt wurden, können diese Bekanntmachung als gegenstandslos betrachten. Wir weisen auch darauf hin, dass sich wegen der voranschreitenden Planung in einigen Fällen Änderungen ergeben haben. So kann sich auf einigen Flurstücken die Art der Inanspruchnahme ändern. Darüber hinaus sind neue Flurstücke hinzugekommen und bisher betroffene Flurstücke entfallen. Eine aktuelle Auflistung der Flurstücke, auf denen wir Maßnahmen vornehmen wollen, finden Sie am Ende dieser Bekanntmachung oder im Internet unter www.a-nord.net/vorarbeiten.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung:

Telefon: 0261 9490 99989

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter www.a-nord.net/vorarbeiten.

VORARBEITEN NACH § 44 ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD: BE- SCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

KLEINBOHRUNG

Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll u.a. die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie z.B. Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit manngestragenen Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten.

Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

ZUWEGUNG ZU KLEINBOHRUNGEN

Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder ggf. auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

KERNBOHRUNGEN

Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können.

Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

ZUWEGUNG ZU KERNBOHRUNGEN

Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

GEWÄSSERVERMESSUNG

Mit der Trasse A-Nord werden wir zahlreiche Gewässer queren müssen. Um festzulegen, wie wir die Gewässer queren, benötigen wir die Höhen des angrenzenden Geländes und die Höhen der Gewässersohlen. Um diese Werte zu bekommen, vermessen wir die Gewässer mit einem globalen Navigationssatellitensystem, das die Lage und Höhe von Geländepunkten durch Auswertung von Satellitensignalen bestimmt. Wird der Empfang von Satellitensignalen von naheliegenden Objekten verhindert, können auch elektrooptische Messsysteme zum Einsatz kommen. Breitere Gewässer vermessen wir ggf. sogar mit einem Echolot. Wie lange eine Gewässervermessung dauert, hängt von der Gewässergröße ab. Wir gehen aber in der Regel von der Dauer eines Tages aus.

ZUWEGUNG ZUR GEWÄSSERVERMESSUNG

Die Vermessungen führen in der Regel ein bis zwei Personen durch, die vom nächstgelegenen befahrbaren Weg zu Fuß unterwegs sind. Dafür müssen sie zum Teil auch private Grundstücke betreten.

GRUNDWASSERMESSTELLEN

Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen.

Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

DRUCKSONDIERUNG (CPT)

Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratcentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren bis zu einer Tiefe von 15 bis maximal 30 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem LKW oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung.

Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

SCHÜRFE

In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von circa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab.

LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT REES

GEMARKUNG	FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Haffen-Mehr	5 302	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	5 319	Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	5 337	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	5 338	Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	5 347	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	5 348	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	5 357	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	8 642	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	8 643	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	8 644	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	8 645	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	8 655	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	8 656	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19 368	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19 371	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19 374	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19 378	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19 381	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19 382	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19 383	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19 387	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19 388	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19 389	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19 395	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19 399	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19 400	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19 401	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19 483	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19 501	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19 512	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19 513	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haffen-Mehr	19 514	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haldern	6 958	Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haldern	6 1174	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haldern	6 1253	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Haldern	8 656	Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Haldern	15 257	Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Haldern	15 258	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung

3. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Offenlegung von Grenzniederschriften in der vereinfachten Flurbereinigung Rees-Löwenberg-Teilgebiet B

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 25.06.2021
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9821
FAX: 0211/475-9791
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

**Vereinfachte Flurbereinigung
Rees-Löwenberg – Teilgebiet B
Az.: 33 – 16999**

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung von Grenzniederschriften

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Vermessung eines Abschnitts der Neuvermessungsgrenze des Flurbereinigungsverfahrens Rees-Löwenberg – Teilgebiet B. Da die Eigentümer einzelner Flurstücke als Beteiligte nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 19.04.2021 gemäß § 21 Abs. 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW), bekannt gegeben.

Betroffen sind die Flurstücke:

Stadt Rees

Gemarkung Esserden, Flur 3, Nr. 140

Die Offenlegung der Grenzniederschrift erfolgt in der Zeit von

**Montag, den 09.08.2021 bis Donnerstag, 09.09.2021, in der Zeit von 9:00 - 15:30
in der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, Raum 304
nach vorheriger terminlicher Absprache**

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte oder deren Bevollmächtigten Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkungen ihrer Grundstücksgrenzen informieren zu lassen

Die Teilnahme an diesem Termin ist freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Die Terminabsprache kann telefonisch unter der oben angeführten Telefonnummer erfolgen.

Bevollmächtigte müssen sich durch schriftliche Vollmacht im Termin ausweisen. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt.

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung und Flächenmanagement“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klagefrist beginnt mit dem letzten Tag der Offenlegung der Grenzniederschrift.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbe-

dingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Aus gegebenem Anlass wird auf die Hygienevorschriften bezüglich Covid-19 hingewiesen:

- Ein Mindestabstand von 1,50 m ist die wichtigste Maßnahme, um das Infektionsrisiko zu minimieren; darüber hinaus ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Alle Personen, die sich krank fühlen, sollten fernbleiben. Beim Einlass in das Dienstgebäude werden die Daten (Name und Anschrift) der Besucher erfasst.
- Des Weiteren sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Abstands- und Hygieneempfehlungen der Bundesregierung zu beachten und einzuhalten.

Im Auftrag

gez. Jari Gassen

**4. Änderung des nachfolgend genannten Bebauungsplanes der Stadt Rees
-Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW. S. 202), und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Rees am 12.12.2019 die Festsetzungen zu den Einfriedungen verschiedener Bebauungspläne gestrichen und wie folgt als Festsetzung für Einfriedungen neu für die Bebauungspläne als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die erforderliche Bekanntmachung für die Veränderungen der Festsetzungen erfolgte am 07.01.2020 (Amtsblatt 02/2020 vom 22.01.2020). Im Zuge dieser Bekanntmachung war die ebenfalls beschlossene Änderung des Bebauungsplanes H 4 A „Haldernsches Feld III“ irrtümlich nicht aufgenommen.

Dieser Schritt wird hiermit nachgeholt.

Für die Vorgartenflächen – straßenseitig – entlang der öffentlichen Verkehrsflächen wird festgesetzt, dass Einfriedungen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten dürfen.

Folgender Bebauungsplan wurde angepasst:

Ortsteil	B-Plannummer	Änderungsinhalt
	H 4A „Haldernsches Feld III“	Festsetzung Nebenanlagen

Hinweise:

- a) Die Änderungen des Bebauungsplanes H4A werden mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

- b) Die Änderungen des Bebauungsplanes liegen mit Entscheidungsbegründung (ein separater Umweltbericht ist nicht erforderlich) vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 104 und 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass **die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Absprache** zu den genannten Zeiten unter den Telefonnummer 02851/51129 oder 51130 möglich ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden.

- c) Berechtigte, die durch die Änderungen des Bebauungsplanes geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

- d) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderungen schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Änderungen des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Änderungen des Bebauungsplanes werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB **ergänzend zur Bekanntmachung vom 07.01.2020 (Amtsblatt 02/2020 vom 22.01.2020) für den dort nicht aufgeführten Bebauungsplan H4A** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderungen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 28. Juni 2021

Christoph Gerwers
Bürgermeister

